



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An alle
Schulen in Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 97
Poststelle@bm.rlp.de
<https://bm.rlp.de>

29. März 2022

Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine

Sehr geehrte Schulleiterinnen,
sehr geehrte Schulleiter,

ergänzend zu unserem Rundschreiben vom 15.03.2022 geben wir Ihnen mit diesem Schreiben nähere Hinweise zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine und zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch.

Es gilt der Grundsatz, dass ukrainische Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem derzeitigen Aufenthaltsstatus an Schulen aufgenommen werden, wenn sie dies wünschen.

1. Schulaufnahme

Grundschulen

Die Schulaufnahme erfolgt an der für den Wohnort zuständigen Grundschule. Wenn an dieser Grundschule keine Aufnahmekapazität mehr besteht, weil in allen Klassen die Klassenmessenzahl erreicht ist, erfolgt eine Meldung der Schulleitung an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Diese entscheidet unter Berücksichtigung der Gesamtsituation in der jeweiligen Region, ob sie nach Nr. 1. 3 der Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation in der Grundschule“ die Klassenmessenzahl in der betroffenen Grundschule erhöht und damit eine Schulaufnahme ermöglicht oder gem. § 62 Abs. 2 Satz 4 SchulG eine Zuweisung aus wichtigem organisatorischen Grund an eine andere, aufnahmefähige Grundschule vornimmt.

Soweit eine Personalisierung möglich ist und die räumlichen Kapazitäten gegeben sind, kommt auch die Bildung weiterer Klassen an den jeweiligen Schulen in Betracht.



Schulen der Sekundarstufe I

Die Anmeldung kann an jeder Schule nach Wahl der Eltern erfolgen. Es gelten die Grundsätze nach § 15 ÜSchO. Die Schulleitung entscheidet unter Beachtung des bisherigen Schulbesuchs im Rahmen der Aufnahmekapazität über die Aufnahme. Dabei sind die jeweils geltenden Klassenmesszahlen auszuschöpfen. Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache stehen einer Aufnahme nicht entgegen. Bei der Aufnahme sind auch die bisherigen schulischen Leistungen im ukrainischen Schulsystem zu berücksichtigen. Bei Nachfragen hierzu und bei benötigten Übersetzungshilfen erreichen Sie die Hotline „Beschulung ukrainischer Schülerinnen und Schüler“ unter der Rufnummer 06131 – 16 6200.

In den Integrierten Gesamtschulen wird die mit Schreiben des MBWJK vom 22.12.2009 eingeführte und mit Schreiben des MBWWK vom 20.12.2012 auf die Klassenstufen 7 bis 10 eingeschränkte Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, die zieldifferent unterrichtet werden, mit zwei Plätzen anzurechnen, ausgesetzt. Damit sind auch derzeit voll belegte Integrierte Gesamtschulen ab der Klassenstufe 7 aufnahmefähig. Die damalige Begründung für diese Möglichkeit (i. d. R. volle Klassen bei Klassenmesszahl 30) wird vor dem Hintergrund der Aufnahme ukrainischer Kinder und Jugendlicher auch auf die Realschulen plus und Gymnasien zutreffen und ist deshalb als Ausnahmetatbestand für die Integrierten Gesamtschulen nicht vertretbar. Die Aufnahme im Rahmen dieser zusätzlich geschaffenen Kapazität erfolgt nicht durch Aufnahmeentscheidung der Schulleitung. Die Schulleitungen werden gebeten, die angemeldeten ukrainischen Jugendlichen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mitzuteilen, die dann eine Zuweisung an die Integrierte Gesamtschule ausspricht.

Bei Überschreitung der Aufnahmekapazität an einer Schule der Sekundarstufe I erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die unter Berücksichtigung der Gesamtsituation in der jeweiligen Region folgende Handlungsmöglichkeiten hat:

1. Verweis an eine andere erreichbare und aufnahmefähige Schule der gleichen Schulart



2. Bildung von regionalen Runden Tischen von Schulleitungsmitgliedern, die im Auftrag und ggf. unter Beteiligung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Schulaufnahmen steuern
3. soweit eine Personalisierung möglich ist und die räumlichen Kapazitäten gegeben sind, Bildung weiterer Klassen an den jeweiligen Schulen
4. Erhöhung der Klassenmesszahlen in den Schulen einer Region, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Das Ministerium für Bildung setzt für diesen Fall die geltenden Klassenmesszahlen aus, um den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag auch für die ukrainischen Schülerinnen und Schüler sicherstellen zu können.

Gymnasiale Oberstufe

Schülerinnen und Schüler, die in der Ukraine einen dem qualifizierten Sekundarabschluss I gleichwertigen Abschluss erworben haben, können in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden. Bei Fragen zur Gleichwertigkeit der Abschlüsse steht die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier beratend zur Verfügung:

<https://add.rlp.de/de/themen/schule/anererkennung-auslaendischer-zeugnisse-recognition-of-foreign-school-certificates-and-qualification-certificates/anererkennung-auslaendischer-zeugnisse-deutsche-version/>

Berufsbildende Schulen

Ausgehend von einem hohen Bildungsgrad der geflüchteten Jugendlichen kann die Aufnahme in der Regel nach den für die einzelnen Bildungsgänge geltenden Voraussetzungen erfolgen. Es ist dabei wichtig, immer den Einzelfall zu betrachten, um eine möglichst passgenaue Zuweisung zu erreichen. Das BVJ-S ist vor diesem Hintergrund jedenfalls dann nicht automatisch zu wählen, wenn deutsche Sprachkenntnisse bereits vorliegen. Sind Jugendliche dabei, die in der Ukraine eine Berufsausbildung absolvieren, sollten sie - wenn bereits deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind - möglichst in affine Berufsschulklassen aufgenommen werden. Die Kammern unterstützen bei der Suche nach adäquaten Praktika und sind in dieser Frage durch die örtlichen Kontaktpersonen ansprechbar. Wie bisher nehmen die Berufsbildenden Schulen Jugendliche ab 16 Jahren auf.



Förderschulen

Schülerinnen und Schüler, die in der Ukraine eine Förderschule besucht haben, können nach Wahl der Eltern eine Förderschule besuchen oder am inklusiven Unterricht teilnehmen. Die Entscheidung über die zu besuchende Förderschule trifft die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Förderschulen, bei denen Anträge zur Aufnahme in eine Förderschule gestellt werden, leiten diese an ihre zuständige Schulaufsicht zur Entscheidung weiter. Es erfolgt keine Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Portal.

Schülerinnen und Schüler mit umfänglicher Behinderung (geistiger oder körperlicher Behinderung, Seh- oder Hörschädigung), die in der Ukraine noch keine Schule besucht haben, können nach Wahl der Eltern eine Förderschule besuchen oder am inklusiven Unterricht teilnehmen. Über die zu besuchende Schule entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion entsprechend den Regelungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen in der Handreichung „Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen“:

<https://foerderschule.bildung-rp.de/sonderpaedagogische-foerderung/feststellung-des-sonderpaedagogischen-foerderbedarfs/regelungen.html>.

Es erfolgt keine Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Portal.

Erfahrungen im Zusammenhang mit Flucht und Gewalt können dazu führen, dass neu zugewanderte Kinder und Jugendliche anders als ihre Klassenkameradinnen und -kameraden lernen. Solche Abweichungen können nicht als Anzeichen für einen sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache oder sozial-emotionale Entwicklung interpretiert werden. Deshalb gelten besondere Regelungen für das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen:



<https://foerderschule.bildung-rp.de/sonderpaedagogische-foerderung/feststellung-des-sonderpaedagogischen-foerderbedarfs/regelungen.html>

Inklusiver Unterricht

Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die vermutlich die Anforderungen der Schulart erfüllen, die sie besuchen wollen (d. h. zielgleicher Unterricht), gelten die Regelungen zur Aufnahme an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I in diesem Schreiben.

Für Schülerinnen und Schüler mit umfänglichen Behinderungen, die in ihrer Heimat im inklusiven Unterricht waren und eine Schwerpunktschule im zieldifferenten Unterricht besuchen wollen, legt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die zu besuchende Schule fest. Es erfolgt keine Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Portal.

2. Weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch

Teilnahme an der Ganztagschule

Aufgrund der bestehenden Vorgaben des GTS-Personal- und Sachkompendiums ist auch aus der Ukraine geflüchteten Schülerinnen und Schülern während des laufenden Schuljahres die Teilnahme an der Ganztagschule zu ermöglichen, sofern die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten sie dafür anmelden.

Mittagsverpflegung an Ganztagschulen

Sofern ukrainische Schülerinnen und Schüler an Ganztagsangeboten teilnehmen, soll auch die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung vom ersten Tag an gewährt werden.



Sobald gegenüber einer staatlichen Stelle ein Schutzgesuch geäußert oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt oder beantragt wurde, besteht grundsätzlich gem. § 3 Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) eine Leistungsberechtigung auf Bildung und Teilhabe gem. §§ 34, 34a und 34b SGB XII.

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die dafür entstehenden Aufwendungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen berücksichtigt. Die Kommunen, die aufgrund der schulgesetzlichen Regelungen als Schulträger für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zuständig sind, haben Kenntnis von dieser Regelung. Bei Fragen des Schulträgers zur Teilnahme am Mittagessen sollte hierauf verwiesen werden.

Schülerbeförderung

Nach § 69 Schulgesetz sind alle Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben, zu der zuständigen beziehungsweise nächstgelegenen Schule zu befördern, wenn der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis werden ukrainische Schülerinnen und Schüler einer Gemeinde zugewiesen und haben damit einen Wohnsitz. Ab diesem Zeitpunkt haben sie Anspruch auf Schülerbeförderung.

Um für ukrainische Kinder und Jugendliche, die noch keinen Wohnsitz haben und deshalb im Rahmen ihres Schulbesuchsrechts an einer Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme dieses Schulbesuchsrechts auch in Bezug auf die Schülerinnen- und Schülerbeförderung sicherzustellen, sollten sich die Schulen mit ihrem jeweiligen Schulträger in Verbindung setzen; Ziel sollte hierbei die Ausstellung von Bescheinigungen sein, die den Schülerinnen und Schülern die vorläufige Inanspruchnahme der entsprechenden Transportmittel ermöglichen.

Besuchen ukrainische Schülerinnen und Schüler Sprachfördermaßnahmen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift „Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund“, die außerhalb der Schule angeboten werden, sind die Schulträger nach § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG verpflichtet, die Kosten für diese Fahrten zu übernehmen.



Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Auch für die ukrainischen Kinder und Jugendlichen besteht grundsätzlich bei Aufnahme in die Schule die Verpflichtung, den Masernschutzstatus nach Masernschutzgesetz nachzuweisen. Dieser Nachweis kann erbracht werden durch:

1. den Impfpass, aus dem sich zwei Masernimpfungen ergeben, oder
2. eine ärztliche Bescheinigung über zwei dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
3. eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation)

Sollten keine oder nicht ausreichende Impfdokumente oder andere zulässige Nachweise vorliegen, ist die Schulleitung nach Masernschutzgesetz verpflichtet, die Schülerin oder den Schüler an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Allerdings hat das Land Rheinland-Pfalz aufgrund der Belastungen der Gesundheitsämter durch die Corona-Pandemie die Frist dieser Meldungen verlängert, sie soll nicht vor Ablauf des 31. Juli 2022 erfolgen.

Bei Kindern und Jugendlichen dürfen die Schulaufnahme und der Schulbesuch aber nicht von einem Nachweis über den Masernschutzstatus abhängig gemacht werden.

Teilnahme an der Schulbuchausleihe

Um Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine mit den von ihnen benötigten Lernmitteln im Schuljahr 2021/2022 versorgen zu können, müssen die Schulen die Schulbuchlisten um diese Lernmittel ergänzen. Hierzu ist Kontakt mit dem Support beim Pädagogischen Landesinstitut aufzunehmen, der den Schulen die Schulbuchlisten freischalten wird.

Bei aus der Ukraine geflohenen Schülerinnen und Schülern kann von der Vorlage von Einkommensnachweisen für das aktuelle Schuljahr 2021/2022 abgesehen werden. Bei deren Eltern ist die aktuelle Einkommenssituation zu berücksichtigen. Wenn es sich hierbei ausschließlich um staatliche Leistungen handelt, die für die Ermittlung des indi-



viduellen Einkommens der Familie nicht relevant sind, wird empfohlen wir in diesen Fällen im Antragsformular in der Rubrik "Einkommen" den Vermerk "Kriegsflüchtling" anzubringen.

Sofern die Eltern zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Lernmittelfreiheit bereits eine steuerpflichtige Arbeitstätigkeit ausüben sollten, sind die Regelungen des § 3 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln zu beachten.

Bei den Anträgen auf Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2022/2023 wird die gleiche Verfahrensweise empfohlen. Allerdings sollten Bewilligungen für dieses Schuljahr mit der Auflage versehen werden, dass die Eltern den fehlenden Einkommensnachweis nachreichen müssen, sobald er ihnen vorliegt (im Regelfall der Bewilligungsbescheid über den Bezug einer Sozialleistung).

Für die Bearbeitung der Anträge auf Lernmittelfreiheit ist eine Abstimmung zwischen Schule und Schulträger über die Verfahrensabwicklung erforderlich.

Sofern sich im Depot des Schulträgers Lernmittelexemplare befinden, die noch nicht aus dem System aussortiert, aber von keiner Schule des Schulträgers mehr im Unterricht eingesetzt werden, können diese Exemplare an die ukrainischen Schülerinnen und Schüler übereignet werden, sofern dies pädagogisch sinnvoll ist. Vor der Übereignung dieser Exemplare müssen Sie diese auf die Ihnen bekannte Art und Weise aus dem System auspflegen.

Die bereits ausgepflegten und beispielsweise in der Schulbibliothek befindlichen Lernmittelexemplare können Sie ebenfalls an die Kinder aus der Ukraine ausgeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Petra Jendrich
Abteilung 4A

Elke Schott
Abteilung 4B

i. V. Dr. Klaus Sundermann
Abteilung 4C